

**Sitzungsprotokoll****Gemeinderat**

15.11.2023

Ifd. Nr. 26

**Gemeinde Wolfpassing**

Schlossstraße 9, 3261 Wolfpassing

Tel.: 07488/71200, Fax: DW 4

e-mail: [gemeinde@wolfpassing.gv.at](mailto:gemeinde@wolfpassing.gv.at)Web: [www.wolfpassing.gv.at](http://www.wolfpassing.gv.at)

Uhrzeit: **19:00 Uhr – 20:42 Uhr**  
 Ort: **Gemeindeamt Schloss Wolfpassing (Sitzungsraum 1. OG)**  
 Beschlussfähig: **Ja**

Name	Funktion	Status anwesend
Bgm. Mag. Friedrich Salzer	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm. Karl G. Becker		anwesend
GGR Eva Wallner		entschuldigt
GGR Karl Krondorfer		anwesend
GGR Friedrich Schaller		anwesend
GGR Ing. Bernhard Auer-Dorninger		entschuldigt
GR Herbert Glösmann		anwesend
GR David Zulehner		anwesend
GR Helfried Halmschlager		anwesend
GR Christa Bayerl		anwesend
GR Hubert Winterer		anwesend
GR Mario Hinterdorfer		anwesend
GR Matthias Grabner		anwesend
GR Ing. Rudolf Zeller		anwesend
GR Josef Mairhofer		anwesend
GR Hubert Zusser		entschuldigt
GR Hermine A. Schachinger		anwesend
GR Walter Eigner		anwesend
GR Herbert Resch		anwesend

Zuhörer:  
 Elisabeth Koternitz

Schriftführer: Hermann Hinterberger

## **Tagesordnung**

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. 23. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm
4. Errichtung PV-Anlage am Schlossstadel
5. Asphaltierung Teilstück Bahnbegleitweg Wolfpassing-Wieselburg/Land
6. Änderung Säuglingsgutschein
7. Beiträge für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung
8. Grundsatzbeschluss Errichtung Musikheim Steinakirchen
9. Servitutsentschädigung Wasserleitung Weidholz
10. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen u. Gemeindemandatare
11. Änderung der Wasserabgabenordnung
12. Änderung der Kanalabgabenordnung
13. Entwidmung öffentliches Gut, Parz. 1881, KG Etzerstetten
14. Unterstützung Jusy Waidhofen/Ybbs u. Jusy Wieselburg für das Jahr 2023
15. Subventionsansuchen Sportunion Raiba Steinakirchen
16. Subventionsansuchen Union Wolfpassing, Sektion Eisschützen
17. Subventionsansuchen Union Wolfpassing, Sektion Tischtennis
18. Anstellung Reinigungskraft/Grünraumpfleger(In)/Kinderbetreuer(In) - nicht öffentlich
19. 1. Änderung Dienstvertrag Manuela Zusser - nicht öffentlich

## **P r o t o k o l l**

### **1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls**

Bgm. Mag. Friedrich Salzer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Das Sitzungsprotokoll vom 30.08.2023 gilt daher gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

### **2. Bericht Gebarungsprüfung**

Prüfungsausschussobmann Halmschlager berichtet von der am 01.09.2023 durchgeführten nicht angesagten Gebarungsprüfung. Die Übereinstimmung von Soll- und Istbestand war gegeben. Empfehlungen wurden keine abgegeben.

### **3. 23. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm**

Vom 26.09.2023 bis 07.11.2023 lag die 23. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die notwendigen Unterlagen wurden vom Ziviltechnikerbüro Dr. Paula ausgearbeitet. Eine positive Beurteilung vom Land liegt vor.

Inhaltliche Änderungspunkte sind eine Widmung/Entwidmung von Bauland-Agrargebiet in Dörfel und eine Erweiterung von Bauland-Agrargebiet in Loising. Das Betriebsgebiet in Thorwarting soll im Entwicklungskonzept erweitert werden. Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude bei den Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland soll auf 100 m<sup>2</sup> erweitert werden. Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

## **Örtliches Raumordnungsprogramm (23. Änderung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 15.11.2023, Top 3, folgende

# **V E R O R D N U N G**

### **I. Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Buch, KG Etzerstetten, KG Wolfpassing, KG Zarnsdorf (23. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten. Gleichzeitig wird der Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm betreffend das gesamte Gemeindegebiet abgeändert.

### **II. Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G22135/F23 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **III. Änderung Verordnungstext**

Im Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungsprogramm der Gemeinde Wolfpassing, beschlossen vom Gemeinderat am 25. Februar 2011, wird unter § 2 „Flächenwidmungsplan“ folgende Bestimmung ergänzt:

- (4) Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude darf bei allen Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland im Gemeindegebiet gemäß den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Z. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, höchstens 100 m<sup>2</sup> betragen. Neue Nebengebäude müssen gemäß § 20 Abs. 5 lit. c NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, in einem untergeordneten Verhältnis zur Grundrissfläche des Hauptgebäudes stehen.

#### **IV. Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die 23. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

#### **4. Errichtung PV-Anlage am Schlossstadel**

Wie schon länger angedacht soll nun am Dach des Schlossstadels eine weitere PV-Anlage mit einer Leistung von 26,24 kWp angebracht werden. Diese Anlage soll über den unternehmerischen Bereich „Wasserversorgungsanlage“ abgerechnet werden. Ein Angebot der Firma Ing. Baierl GmbH mit Kosten von € 25.580,96 netto liegt vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Ankauf der PV-Anlage bei der Firma Ing. Baierl GmbH beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

#### **5. Asphaltierung Teilstück Bahnbegleitweg Wolfpassing-Wieselburg/Land**

Im Frühjahr 2024 wird der Radweg hinter dem Sägewerk Mosser asphaltiert bzw. die Bahnübergänge „fahrradfreundlicher“ gestaltet. Die Arbeiten werden von der Firma Porr Bau GmbH durchgeführt. Ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss liegt vor. Die Kosten belaufen sich auf rund € 40.000,00. Wir haben bereits eine KIP-Förderung in der Höhe von € 28.000,00 erhalten. Außerdem wurde auch um eine Radwegförderung angesucht. Um keine „Überförderung“ zu erhalten, wäre es sinnvoll ein weiteres Teilstück des Bahnbegleitweges zu asphaltieren. Es handelt sich um einen Teilbereich zwischen Zarnsdorf und Thorwarting. Ein Angebot der Firma Porr Bau GmbH in der Höhe von € 40.942,44 brutto liegt vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Asphaltierung des ggst. Teilstückes beim Bahnbegleitweg durch die Firma Porr Bau GmbH beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

#### **6. Änderung Säuglingsgutschein**

Seit dem Jahre 2001 gewähren wir den Eltern der Neugeborenen einen Säuglingsgutschein in der Höhe von € 80,00. Eine Anpassung wäre angebracht. Vorschlag des Finanzausschusses € 120,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Höhe des Säuglingsgutscheines mit € 120,00 ab 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

#### **7. Beitrag für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung**

Am 29.11.2016 hat der Gemeinderat die Beiträge für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung festgesetzt (€ 50,00 bis 30 Std, darüber € 70,00). Eine

Valorisierung nach dem VPI wurde ebenfalls beschlossen. Nach Valorisierung ergeben sich nunmehr € 65,00 bis 30 Std. und € 90,00 über 30 Std.

Als Einkommensgrenze für das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (Härteregelung) gelten nach Indexanpassung € 1.160,00.

Diese Beträge müssen nicht neu beschlossen werden.

Der Beitrag für die geringe zeitliche Inanspruchnahme (max. 10 Monatsstunden) soll von € 3,00/Std. auf € 4,00/Std. erhöht werden (incl. Ust).

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat die Erhöhung des Stundensatzes für die geringe zeitliche Inanspruchnahme (max. 10 Monatsstunden) auf € 4,00 ab 01.01.2024 beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

## **8. Grundsatzbeschluss Errichtung Musikheim Steinakirchen**

Bei einem Finanzierungsgespräch mit den Landesvertretern wurde uns mitgeteilt, dass der Verband um Bedarfszuweisungsmittel ansuchen kann, diese aber den jeweiligen Gemeinden abgezogen werden. Das geplante Musikheim im ehemaligen „Wolkenstein-Gebäude“ kostet rund € 1,7 Mio brutto. Nach Abzug von Fördermittel, BZ-Mittel und Eigenleistungen verbleibt aus heutiger Sicht ein zu finanzierender Betrag für die drei Verbandsgemeinden Steinakirchen/Wang/Wolfspassing in der Höhe von € 433.000,00. Dieser Betrag würde über ein FSA-Darlehen finanziert werden. Unsere Belastung würde sich bei einem Darlehen mit 20 Jahren auf rd. € 7.000,00 jährlich belaufen.

Ein Grundsatzbeschluss über den Standort und zu den Baukosten soll gefasst werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Standort „Wolkenstein-gebäude“ mit Investitionskosten von rd. € 1,7 Mio zustimmen.

Beschluss: **14 Ja-Stimmen, GR Resch Enthaltung, GGR Schaller Gegenstimme**

## **9. Servitutsentschädigung Wasserleitung Weidholz**

Mit der Österreichischen Bundesforste AG wurde im Jahre 1999 ein Benützungsübereinkommen für die Verlegung, Benützung und Erhaltung der Wasserleitung in der Forststraße der Parz. 618, KG Etzerstetten, abgeschlossen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2023. Außerdem befindet sich das gegenständliche Grundstück zwischenzeitlich im Besitz von Franz u. Herbert Gutleiderer aus Linden. Die neuen Grundbesitzer erklären sich bereit die Benützung und Erhaltung der öffentlichen Wasserleitung weiterhin zu ermöglichen. Als jährliche Entschädigung soll der Tarif laut NÖ Gebrauchsabgabegesetz (dzt. € 31,05 pro 100 lfm) herangezogen werden. Eine diesbezügliche Vereinbarung (Beilage A) wird zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Vereinbarung betreffend Servitutsentschädigung mit den Herren Franz u. Herbert Gutleiderer zustimmen.

Beschluss: **einstimmig**

## **10. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen u. Gemeindemandatäre**

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung 1973 u. das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz wurden geändert. Damit wurden die Entschädigungen der Gemeindefunktionäre neu geregelt. Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt zukünftig für unsere Gemeinde 42 % des Ausgangsbetrages nach § 2 vom NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (entspricht Bezug Mitglied Nationalrat).

Die übrigen Entschädigungen hat der Gemeinderat mittels Verordnung festzusetzen. Der Finanzausschuss hat folgende Entschädigungen vorgeschlagen:

- VizebürgermeisterIn 13 % des Ausgangsbetrages
- Mitglied Gemeindevorstand 4,5 % des Ausgangsbetrages
- Vorsitzende(r) Ausschuss 3 % des Ausgangsbetrages
- Mitglied des Gemeinderates 1,5 % des Ausgangsbetrages

Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing hat in seiner Sitzung am 15.11.2023, aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

# **VERORDNUNG**

## **über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatäre**

beschlossen.

### **§ 1**

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 13 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### **§ 2**

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 4,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

### **§ 3**

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 3 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

#### § 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

#### § 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Die Verordnung vom 06.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschließen.

Beschluss: einstimmig

### **11. Änderung der Wasserabgabenordnung**

Die Gemeinde müssen die Betriebe unternehmerischer Art zumindest kostendeckend führen. Bei der öffentlichen Wasserversorgungsanlage soll laut Betriebsfinanzierungsplan die Bereitstellungsgebühr von € 23,00 pro m<sup>3</sup>/h Verrechnungsgröße auf € 30,00/m<sup>3</sup>/h angepasst werden. Die Wasserbezugsgebühr soll auf 1,25 pro m<sup>3</sup> erhöht werden. Für Betriebe und Unternehmungen soll die Grundgebühr für die ersten 300 m<sup>3</sup> € 1,25 betragen, jeder weiterer m<sup>3</sup> € 1,00. Die neue Regelung soll ab 01.01.2024 gelten.

Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 15.11.2023 eine Änderung der Wasserabgabenordnung vom 27.07.2022 beschlossen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.  
Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße Wasserzähler in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr €
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00

## § 7

### Wasserbezugsgebühren

- 1) unverändert
- 2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr aus der Gemeindewasserleitung für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,25 festgesetzt.  
Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 300 m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit € 1,25 festgesetzt, für jeden weiteren m<sup>3</sup> im Ablesungszeitraum mit € 1,00 festgesetzt.
- 3) unverändert

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen, GGR Schaller Gegenstimme**

## 12. Änderung der Kanalabgabenordnung

Seit dem Jahre 2011 haben wir den Einheitssatz von € 1,68 zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal in Verwendung. Eine Anpassung ist überfällig. Laut Betriebsfinanzierungsplan wäre ein Einheitssatz von € 1,80 zur Kostendeckung notwendig. Die neue Regelung soll ab 01.01.2024 gelten. Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:



# VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 15.11.2023 eine Änderung der Kanalabgabenordnung vom 12.10.2010, geändert am 26.09.2017, beschlossen.

## § 5

### Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal

- 3) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 4) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
  - a) beim Schmutzwasserkanal  
der Einheitssatz mit **€ 1,80**
  - b) beim Regenwasserkanal  
der Einheitssatz mit **€ 0,15**

festgesetzt.

Diese Änderung der Kanalabgabenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenordnung beschließen.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen, GGR Schaller Gegenstimme**

### 13. Entwidmung öffentliches Gut, Parz. 1881, KG Etzerstetten

Am 19.07.2023 hat der Gemeinderat beschlossen eine Teilfläche der Parzelle 1881, KG Etzerstetten, an die Anrainer Manfred Etlinger zu veräußern. Nun liegt ein Teilungsplan vom Vermessungsbüro Loschnigg ZT OG vor. Das Trennstück 1 mit einer Fläche von € 115,00 soll dem öffentlichen Verkehr entwidmet werden. Die Restfläche der genannten Parzelle bleibt weiterhin öffentliches Gut.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Entwidmung des Trennstückes 1 der Parz. 1881, KG Etzerstetten, beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

### 14. Unterstützung Jusy Waidhofen/Ybbs u. Jusy Wieselburg für das Jahr 2023

Das alljährliche Förderansuchen von der Jugendberatungsstelle Jusy ist eingelangt. Es soll wie für das Jahr 2022 eine finanzielle Unterstützung von € 100,00 gewährt werden. Der Beschluss soll auch für die Folgejahre – bis auf Widerruf – gelten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Jusy Waidhofen/Ybbs u. Jusy Wieselburg als finanzielle Unterstützung € 100,00 gewähren – gilt auch für die Folgejahre, bis auf Widerruf.

Beschluss: **einstimmig**

### **15. Subventionsansuchen Sportunion Raiba Steinakirchen**

Der Obmann der Sportunion Raiba Steinakirchen Franz Lechner hat schriftlich um die jährliche Gemeindesubvention ersucht. Der Spielbetrieb mit rund 185 aktiven Sportlern (dzt. 10 Mannschaften) stellt eine große finanzielle Herausforderung dar. Der TTSV erhält von der Unterstützung 30 %.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Sportunion Raiba Steinakirchen eine Förderung von € 6.000,00 gewähren.

Beschluss: **15 Ja-Stimmen, Vzbgm. Becker Enthaltung**

### **16. Subventionsansuchen Union Wolfpassing, Sektion Eisschützen**

Die Sektion Eisschützen hat um die jährliche Subvention ersucht. Vorschlag € 1.000,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention für die Sektion Eisschützen mit € 1.000,00 beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

### **17. Subventionsansuchen Union Wolfpassing, Sektion Tischtennis**

Die Sektion Tischtennis hat um die jährliche Subvention ersucht. Vorschlag € 600,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention für die Sektion Tischtennis mit € 600,00 beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

Sitzungsende: 20:42 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....  
(genehmigt\*) - abgeändert\*) - nicht genehmigt\*).

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

\* Nichtzutreffendes streichen!